

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Musik. Sonntagsblatt** (wöchentlich),  
eine landwirthschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu  
Pulsnik.

Inserate  
sind bis Dienstag u. Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einpaltige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei  
Herrn Buchdruckereibes. P. a. b. f.  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureau von Haasen-  
stein & Vogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Mosse in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 56.

15. Juli 1893.

## Bekanntmachung.

Während der Dauer der Gerichtsferien, vom 15. Juli bis zum 15. September, werden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, außer in den vom Gesetze bezeichneten Feriensachen, keine Termine abgehalten und keine Entscheidungen erlassen, und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, als Hypotheken-, Nachlaß-, Vormundschaftsachen u. s. w. nur solche Geschäfte besorgt, an deren als baldiger Erledigung die Beteiligten ein Interesse haben.

Die Gerichtsschreiberei und die Kasse des unterzeichneten Königl. Amtsgerichts sind während der Gerichtsferien nur in den Vormittagsstunden, Nachmittags dagegen nur für dringliche, keinen Aufschub gestattende Angelegenheiten geöffnet.

Pulsnik, am 12. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht.

i. v.

Comm.-Rath Wolf.

Donnerstag, den 13. dieses Monats, Vormittags  $\frac{1}{2}$  12 Uhr

findet im Sitzungssaale der Königl. Amtshauptmannschaft ein

## außerordentlicher Bezirksstag

statt. Tagesordnung: Berathung und Beschlußfassung über die Futterverhältnisse im Bezirke und die zur Abwendung eines Nothstandes etwa zu ergreifenden Maßregeln.  
Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 11. Juli 1893.

von Erdmannsdorf.

## Den Nonnenfalter betreffend.

Vereinzelte Exemplare des Nonnenfalters haben sich bereits an verschiedenen Orten des Bezirkes gezeigt. Daraus ist zu schließen, daß dieses Insect jetzt zu schwärmen anfängt. Die Waldbesitzer werden deshalb hierdurch angewiesen, ihre Waldungen häufig und sorgfältig zu beobachten.

Die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) haben ihre waldbesitzenden Gemeindeglieder zur Befolgung dieser Anordnung anzuhalten und sofort hierher anzuzeigen, wenn der Nonnenfalter sich in besorgnißerregender Menge zeigt. Auf jeden Fall aber ist bis zum

15. August dieses Jahres

hierher zu melden, ob überhaupt und in welcher Menge die Nonne sich gezeigt hat, da von hier aus über die Ausdehnung, die dieser Waldverderber in diesem Jahre im Bezirke gewonnen hat, Bericht zur Königl. Kreisamtschauptmannschaft zu erstatten ist.

Von den Gutsbezirken, die königliche Staatsforstreviere sind, bedarf es dieser Anzeige nicht.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 8. Juli 1893.

von Erdmannsdorf.

## Bekanntmachung.

Die nächste Aufnahme von jungen Leuten in die Unteroffizier-Vorschule bzw. Unteroffizierschule zu Marienberg findet im October d. J. statt.

Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens  $14\frac{1}{2}$  Jahr alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirks-Kommando oder bei dem Kommandeur der Unteroffizier-Vorschule bis zum 15. August d. J. vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a., den Geburts- und Tauffchein,
- b., den Konfirmationschein,
- c., ein Führungsattest von der betreffenden Orts-Obrigkeit,
- d., die Führungsatteste von den bisherigen Brot- oder Lehrherren,
- e., alle Schulentlassungszeugnisse,
- f., den Wiederimpfschein,
- g., bei bevormundeten Aspiranten die schriftliche Einwilligung der Obervormundschafts-Behörde.

Nicht-sächsischen Aspiranten melden sich beim nächstgelegenen sächsischen Bezirks-Kommando an.

Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule verpflichtet den Betreffenden zum Uebertritt in die Unteroffizierschule unter Uebernahme einer Dienstverpflichtung von 4 Jahren im aktiven Heere nach Verlassen derselben. Außerdem ist er verpflichtet, für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Vorschule im Anschluß an die für die Unteroffizierschule übernommenen Dienstverpflichtung 2 Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen.

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahr alt sein.

Nach einem 2jährigen Aufenthalt in der Vorschule erfolgt in der Regel die Veretzung der Vorschüler in die Unteroffizierschule. Sie werden damit Unteroffizierschüler und gehören als solche zu den Militärpersonen des Friedensstandes.

Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel ebenfalls 2 Jahre.

Für diejenigen jungen Leute, welche ausnahmsweise unmittelbar in die Unteroffizierschule eingestellt werden, gilt noch das Nachstehende:

Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Er muß sich verpflichten, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch 4 Jahre im aktiven Heere zu dienen.

Wer in die Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommandeur der Unteroffizierschule unter Vorzeigung eines von dem Civilvorstehenden der Ersatz-Commission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldebescheins und einer amtlichen Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise persönlich zu melden.

Die sowohl in die Unteroffizier-Vorschule als auch in die Unteroffizierschule Einberufenen müssen mit 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Hausschuhen, 2 Hemden und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein.

Das zum Lebensunterhalt Nothwendige wird den Vorschülern unentgeltlich gewährt. Ebenso ist die Ausbildung auf der Unteroffizier-Vorschule kostenfrei.

Die Ausbildung auf der Unteroffizierschule ist ebenfalls kostenfrei. Die Unteroffizierschüler werden bekleidet und versorgt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

Bauzen, am 10. Juli 1893.

Königliches Bezirks-Kommando.

Alles Abweichen von den Wegen und Herumschweifen im Walde wird hierdurch verboten, ganz besonders aber das Betreten der jungen Anpflanzungen mit 1 Mark Strafe, beziehentlich mit Pfändung bedroht.

Regl. Forstrevierverwaltung Röhrsdorf zu Kleinröhrsdorf, am 1. Juli 1893.

Kouanet, Oberförster.

## Rede des Fürsten Bismarck.

Die Rede, die Fürst Bismarck vor den Sekretären der deutschen Handelskammern am Sonntag gehalten hat,

liegt jetzt im Wortlaut in den „Hamb. Nachr.“ vor. Der Reichskanzler sagte:

„Meine Herren, ich danke Ihnen für Ihre Begrüßung, die für mich um so ehrenvoller ist, als Sie

so vielen Bezirken unseres Vaterlandes angehören, und um so erfreulicher, als Sie in Ihrer Gesamtheit den Nährstand, das heißt den Lebensnerv des deutschen Volkes vertreten, dem ich auch von Jugend auf angehört habe